

Landgericht Berlin II

Az.: 52 O 220/25



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Bundesverbandes der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände - Verbraucher-
zentrale Bundesverband e.V., vertreten durch die Vorständin , Rudi-Dutsch-
ke-Straße 17, 10969 Berlin
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Fastic GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer , Pappelallee 78/79, 10437 Berlin
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

hat das Landgericht Berlin II - Zivilkammer 52 - durch den Richter am Landgericht
als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 29.06.2026 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger ist der Dachverband aller 16 Verbraucherzentralen und ist in der vom Bundesamt für Justiz in Bonn geführten Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 UKlaG eingetragen.

Die Beklagte betreibt die Website <https://fastic.com/de>. Auf ihrer Webseite warb die Beklagte am 07.03.2025 für einen Online-Ernährungskurs wie folgt:

Auf der Startseite <https://fastic.com/de> wurde unter der Überschrift „Krankenkassenerstattung“ wie folgt geworben:

The advertisement is a yellow rectangular banner. At the top left, it says 'KRANKENKASSEN ERSTATTUNG' in a blue box. Below this, the main headline reads 'Sicher dir jetzt den Grundlagenkurs Ernährung von unserer Partnerin'. A small text block below the headline states: 'Der Online-Präventionskurs ist nach §20 Abs. 1 SGB V zertifiziert und wurde von Luisa Beerling entwickelt. Er zielt darauf ab, Teilnehmende dauerhaft gesund und fit zu halten. Die meisten Krankenkassen erstatten die Kosten des Kurses in der Regel bis zu 100%.' Below this, the course ID 'Kurs ID: KU-ER-GSP&FU' is listed. At the bottom left is an orange button with the text 'KURS BUCHEN'. On the right side of the banner is a vertical image of a person's arm and hand, with the text 'Luisa Beerling ist Teil Ernährung' at the bottom right.

Optimiere deine Gesundheit auf natürliche Weise mit der Fastic Intervallfasten App!

Nach dem Klick auf „Kurs buchen“ erhielten die Nutzer auf der Seite <https://fastic.com/de/praevention> folgende Informationen:

Zertifizierter Online-Ernährungskurs nach §20 SGB V – Grundlagenkurs Ernährung: ausgewogen essen und trinken

Entdecke jetzt den Online-Präventionskurs in Kooperation mit Ernährungsexpertin Lusa Beerling und das Beste erhalte **Fastie PLUS** kostenlos dazu!

Nachdem du den Ernährungskurs innerhalb von 8 Wochen abgeschlossen hast, erhältst du den Teilnehmerzertifikat ausgedruckt. Damit erhältst du von deiner Krankenkasse eine Erstattung von bis zu 100 %!

Möchtest du mehr über den Kurs erfahren, klicke auf den Button links, werde der erste Ausgaber der folgenden Ausgabe mit deiner Krankenkasse: **KU-ER-GSP6FU**

KURS BUCHEN

KRANKENKASSEN ERSTATTUNG

Sicher dir jetzt den Grundlagenkurs Ernährung von unserer Partnerin

Der Online-Präventionskurs ist nach §20 Abs. 1 SGB V zertifiziert und wurde von Lusa Beerling entwickelt. Er zielt darauf ab, Teilnehmende dauerhaft gesund und fit

KRANKENKASSEN ERSTATTUNG

Sicher dir jetzt den Grundlagenkurs Ernährung von unserer Partnerin

Der Online-Präventionskurs ist nach §20 Abs. 1 SGB V zertifiziert und wurde von entwickelt. Er zielt darauf ab, Teilnehmende dauerhaft gesund und fit zu halten. Die meisten Krankenkassen erstatten die Kosten des Kurses in der Regel bis zu 100%.

Kurs ID: KU-ER-GSP6FU

KURS BUCHEN

Lusa
M. Sc.

Die beiden Felder auf der Webseite:

„Zertifizierter Online-Ernährungskurs nach § 20 SGB V – Grundlagenkurs Ernährung: ausgewogen essen und trinken“ (grüner Button) und „Sicher dir jetzt den Grundlagenkurs Ernährung von unserer Partnerin“ (orangefarbener Button) wurden jeweils mit einem „Kurs Buchen“-Button abgeschlossen.

Unterhalb des orangefarbenen Buttons „Kurs buchen“, d.h. beim Scrollen nach unten, wurden folgende Informationen bereitgestellt:

Deine Gesundheit. von der Krankenkasse finanziert!

Wichtige Hinweise zur Kostenrückerstattung

Der Online-Kurs „Zertifizierter Online-Ernährungskurs nach § 20 SGB V – Grundlagenkurs Ernährung: ausgewogen essen und trinken“ ist als Präventionsmaßnahme im Rahmen des § 20 SGB V anerkannt. Die Kosten für den Kurs werden von Ihrer Krankenkasse übernommen, wenn Sie gesetzlich versichert sind und der Kurs von der Österreichischen Gesundheitsversicherung (ÖGK) anerkannt ist.

Kostenrückerstattung: Bitte bei Ihrer Krankenkasse für Rückfragen angeben:

- Kursname: Zertifizierter Online-Ernährungskurs nach § 20 SGB V – Grundlagenkurs Ernährung: ausgewogen essen und trinken
- Link zum Kurs: <https://portal.zentrale-gruefuelle-provention.de/portfolio/svffg/tuchdenot/KU-ER-GS66U>
- Beschreibung und weitere Informationen: [Kursbeschreibung](#)

Bei Rückfragen als Krankenkasse wenden Sie sich an unsere Ansprechpartnerin Frau Hubert unter krankenkasse@fastio.com

Die Buttons „Kurs buchen“ auf den vorstehenden Screenshots leiteten die Nutzer zur Seite <https://web.fastic.com/de/kurs>. Hier erhielten Nutzer u.a. die streitgegenständliche Information „Kein Abo und für dich 100 % kostenlos! Darin enthalten: Präventionskurs, 12 Monate Fastic Plus“, wie folgt:



**Online-Präventionskurs
+ 12 Monate Fastic Plus kostenlos**

Deine Krankenkasse bezahlt bis zu 100%

Weiter

Was erwartet dich?

12 Monate Fastic Plus gratis und ohne Abo nutzen

12 Wochen die Grundlagen gesunder Ernährung

Erhalte dein Geld am Ende des Kurses ganz unkompliziert von deiner Krankenkasse zurück

Kein Abo und für dich 100% kostenlos! Darin enthalten:

Kein Abo und für dich 100% kostenlos! Darin enthalten:

Präventionskurs: **119 €**

12 Monate Fastie Plus **79,99 €**

Dein Preis **0 €**

Weiter

Und so funktioniert es:**Jetzt starten & Kurs beginnen**

Melde dich bequem an, beginne den Kurs und genieße Fastie Plus für 12 Monate ohne Abo. **Jede Woche ohne den Kurs ist eine verpasste Chance auf deine Erstattung!**

**Rechnung erhalten & flexibel starten**

Nach deiner Anmeldung erhältst du die Rechnung, die du zunächst selbst begleichst – aber du entscheidest, wann du mit dem Kurs beginnst. **Maximale Freiheit für dich!**

**Bis zu 100 % Erstattung durch deine Krankenkasse**

Nach Abschluss des Kurses reichst du die Rechnung gemeinsam mit deinem Teilnehmerzertifikat bei deiner Krankenkasse ein – und bekommst dein Geld zurück. **Tausende haben es bereits getan – sicher dir jetzt deine Rückerstattung!**

 **Starte heute und sichere dir dein Geld zurück!**

Über die Autorin:

Über die Autorin:



Ernährungsberaterin

Hallo! Ich bin , studierte Ernährungsberaterin und werde dich durch den Kurs geleiten. Die Themen Ernährung, Gesundheit und Fitness liegen mir sehr am Herzen. Ich möchte Menschen für diese Themen begeistern, sie zu einem gesunden und aktiven Lebensstil motivieren und so langfristig zu mehr Lebensfreude und Wohlbefinden verhelfen. Ich lade dich herzlich ein mit mir diesen Weg zu gehen. Schön, dass du da bist!

Zertifiziert nach §20 SGB V

Der Online-Kurs ist zertifiziert durch die zentrale Prüfstelle Prävention - Eine Kooperationsgemeinschaft gesetzlicher Krankenkassen zur Zertifizierung von Präventionskursen.

Weiter

100% Geld zurück Garantie!

Wenn du nach dem Kurs noch nicht zufrieden bist, kannst du dein Geld zurückfordern. Die Garantie ist bedingungslos und garantiert dein Geld. Du bekommst deine Krankenkassenkarte zurück und dein Geld wird dir innerhalb von 14 Tagen zurückerstattet.

Fragen zur Erstattung:

Erstattet auch meine Krankenkasse die Kursgebühren? ^

Der Kurs ist nach §20 Abs. 1 SGB V zertifiziert. Das bedeutet, dass gesetzliche Krankenkassen diesen Kurs in der Regel zu 75 % - 100 % bezuschussen. Suche in unserem Krankenkassen-Erstattungsrechner in der App nach deiner Krankenkasse und erfahre, wie viel dir deine Krankenkasse erstattet.

Wie bekomme ich mein Geld zurück? v

Die Erstattung durch die Krankenkassen erfolgte in unterschiedlicher Höhe, wie sich später wie folgt zeigte:

×

Erstattung durch deine Krankenkasse

Wähle deine Krankenkasse aus und wir sagen dir wie hoch der Erstattungsbetrag ist.

Kurs-ID: KU-ER-GS06FU

100% GELD ZURÜCK

Wähle deine Krankenkasse

IKK Classic

Du streckst vor: (bequem per Rechnung)	99.00 €
Erstattung 100% (nach Kursabschluss)	-99.00 €
Am Ende zahlst du effektiv:	0.00 €

Weiter

100% Geld zurück!

Wird die Zahlung über den Kursbetrag hinaus (z.B. bei 100% Erstattung) geleistet, wird der Betrag der Erstattung auf den Kursbetrag begrenzt.

Erstattung durch deine Krankenkasse

Wähle deine Krankenkasse aus und wir sagen dir wie hoch der Erstattungsbetrag ist.

Kurs-ID: **KU-ER-GS06FU**



Wähle deine Krankenkasse

Techniker Krankenkasse

Du streckst vor:
(bequem per Rechnung)

99.00 €

Erstattung 80%
(nach Kursabschluss)

-79.20 €

Am Ende zahlst du effektiv:

19.80 €

Weiter

80% Geld zurück!

Nach Abschluss deiner Einkaufstransaktion kannst du dir 80% der Kosten von deiner Krankenkasse zurückerstatten. Die Leihentlohnungsbetrag von 99,00 € wird uns einmal ganz bequem auf Rechnung gezahlt – und doch hast du sofort einen Zugriff auf Kasse Plus.

Die Bestellung war dann (Beispiel IKK Classic) wie folgt gestaltet:

Fast geschafft! Jetzt Kursplatz sichern!

Für Deine Anmeldung benötigen wir Deine vollständigen Kontaktdaten. Diese werden für die Erstellung Deiner Krankenkassenbescheinigung und Rechnung benötigt.

Deine E-Mail-Adresse:
flora.olive@web.de

Dein Name:
Flora Hasenmeyer

Dein Weg zur Erstattung – Alle Details auf einen Blick

Präventionskurs: (Bequem per Rechnung)	99,00 €
Fastic Plus gratis dazu	0,00 €
Erstattung 100% (nach Kursabschluss)	-99,00 €
Am Ende zahlst du effektiv	0,00 €

Die IKK Classic erstattet 100% der Kosten!

Jetzt zum genannten Preis bestellen

Mit Schreiben vom 19.03.2025 mahnte der Kläger die Beklagte ab und forderte die Beklagte zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auf. Wegen der Einzelheiten der Abmahnung des Klägers wird auf die Anlage K 8 Bezug genommen. Die Beklagte nahm mit Schreiben vom 02.04.2025 zu der Abmahnung Stellung. Wegen der Einzelheiten der Stellungnahme wird auf die Anlage K 9 Bezug genommen. Eine Unterlassungserklärung gab die Beklagte nicht ab.

Der Kläger ist der Ansicht, dass ihm die geltend gemachten Abmahnkosten auf der Grundlage einer Durchschnittskalkulation zustünden, aus welcher ein Betrag von 369,91 € resultiere. Wegen der Einzelheiten wird auf den klägerischen Vortrag auf den Seiten 3, 4 der Replik vom 07.10.2025 (Bl. 64 f. d.A.) Bezug genommen.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, die Ordnungshaft zu vollziehen an ihren gesetzlichen Vertretern, zu unterlassen, im Rahmen geschäftlicher Handlungen im Internet Präventionskurse anzubieten bzw. anbieten zu lassen und

a) mit folgenden Aussagen wie in Anlagen K 5 und K 6 abgebildet zu werben bzw. werben zu lassen

„Kein Abo und für dich 100 % kostenlos! Darin enthalten: Präventionskurs, 12 Monate Fastic Plus“

und/oder

b)

mit den in den nachstehenden Abbildungen unterhalb der Striche dargestellten Preisen zu werben bzw. werben zu lassen:

Kein Abo und für dich 100% kostenlos! Darin enthalten:

Präventionskurs	119 €
12 Monate Fastio Plus	79,99 €
Dein Preis	0 €

Wähle deine Krankenkasse

Techniker Krankenkasse

Du streckst vor:	99,00 €
(Preis des Präventionskurses)	
Erstattung 80%	-79,20 €
(nach Krankenkasse)	
Am Ende zahlst du effektiv:	19,80 €

Weiter

100% Kasse bezahlt!

Fast geschafft! Jetzt Kursplatz sichern!

Für Deine Anmeldung benötigst du Deine vollständigen Kursplatzdaten. Diese werden für die Erstellung Deiner Krankenkassenabrechnung und Rechnung benötigt.

Bitte eintragen:

Name

Mitarbeiter

Dein Weg zur Erstattung - Alle Details auf einen Blick

Präventionskurs:	99,00 €
(Preis des Präventionskurses)	
Fastio Plus gratis dazu	0,00 €
Erstattung 100%	-99,00 €
(nach Krankenkasse)	
Am Ende zahlst du effektiv:	0,00 €

(Die IKR Classic erstattet 100% der Kosten!)

Jetzt zum genannten Preis bestellen

2. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 350,00 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Auffassung, dass sich die Angabe „kostenlos“ in der Aussage „Kein Abo und für dich 100 % kostenlos! Darin enthalten: Präventionskurs, 12 Monate Fastic Plus“ lediglich auf das neben dem kostenpflichtigen Präventionskurs kostenlos buchbare Fastic Plus beziehe.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die wechselseitigen Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf die Sitzungsniederschrift vom 29.06.2026 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I.

Die Klage ist zulässig. Jedenfalls ist der Klageantrag zu 1. a) hinreichend bestimmt, § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO. Denn er lässt ausreichend erkennen, welche Werbeaussage in welchem Kontext verboten werden soll. Der Verweis auf die Anlage K 6 ist diesbezüglich unschädlich. Denn bei der Frage, ob das Verbot auf den weiteren Kontext der Verwendung der Werbeaussage, wie in den Anlagen K 5 und K 6 abgebildet, erstreckt werden kann, handelt es sich nicht um eine solche der Bestimmtheit, sondern allenfalls der Begründetheit der Klage.

Die Klage ist aber unbegründet.

1.

Der Kläger ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 UKlaG sowie nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG unstreitig klagebefugt.

2.

Dem Kläger steht der gegen die Beklagte geltend gemachte Anspruch auf Unterlassung aber unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zu.

a)

Ein Unterlassungsanspruch folgt nicht aus § 8 Abs. 1 UWG i.V.m. § 3 Abs. 3 UWG i.V.m. Anhang Nr. 20 und/oder i.V.m. §§ 3, 5 Abs. 1, Abs. 2 Fall 1, Fall 2 Nr. 1, 2 UWG und/oder i.V.m. §§ 5a Abs. 1, § 5b Abs. 1 Nr. 3 UWG.

aa)

Bei der streitgegenständlichen Aussage „Kein Abo und für dich 100 % kostenlos! Darin enthalten: Präventionskurs, 12 Monate Fastic Plus“ mit dem Bestandteil „für dich 100 % kostenlos“ handelt es sich nicht um eine unlautere Handlung im Sinne des § 3 Abs. 3 UWG i.V.m. Anhang Nr. 20.

Gemäß § 3 Abs. 3 UWG i.V.m. Anhang Nr. 20 ist das Angebot einer Ware oder Dienstleistung als „gratis“, „umsonst“, „kostenfrei“ oder dergleichen, wenn für die Ware oder Dienstleistung gleichwohl Kosten zu tragen sind, stets unlauter. Entscheidend ist nur eine Beschreibung des Produkts in der Weise, dass der Durchschnittsverbraucher den Eindruck gewinnt, er brauche dafür keine Zahlung zu entrichten (Köhler/Feddersen/Köhler, 44. Aufl. 2026, UWG Anhang (zu § 3 Abs. 3) Rn. 20.2, beck-online). Unter einem Durchschnittsverbraucher ist ein verständiger und situationsadäquat aufmerksamer durchschnittlicher Verbraucher zu verstehen (vgl. BGH, Urteil vom 21. April 2016 – I ZR 151/15 –, Rn. 25, juris; OLG Köln, Urteil vom 21. Dezember 2018 – 6 U 156/18 –, Rn. 52, juris).

Die Entstehung eines solchen Eindrucks aus der Sicht eines Durchschnittsverbrauchers kann hier nicht angenommen werden. Zwar ist unstreitig, dass der von der Beklagten angebotene Präventionskurs kostenpflichtig ist und die dafür zu entrichtenden Kosten ggf. von Krankenkassen erstattet werden. Die Aussage „Kein Abo und für dich 100 % kostenlos! Darin enthalten: Präventionskurs, 12 Monate Fastic Plus“ zusammen mit den weiteren darunter liegenden Angaben (wie in der ersten Abbildung zum Klageantrag zu 1. b) wiedergegeben) ist somit für sich allein genommen unwahr, weil sich die angegebene Kostenlosigkeit sowohl auf die 12 Monate Fastic Plus als auch auf den Präventionskurs bezieht.

Allerdings ist ebenfalls unstreitig, dass die Beklagte mit dieser Aussage nicht blickfangmäßig wirbt, sondern sie in einem zwingend zu durchlaufenden Bestellvorgang eingebettet hat, aus welchem nach den eigenen Darstellungen des Klägers jedenfalls aus der einschlägigen Perspektive eines Durchschnittsverbrauchers nicht ein anderer Eindruck gewonnen werden kann, als dass der angebotene Präventionskurs nicht kostenlos gebucht werden kann, sondern lediglich eine Kostenerstattung möglich ist. Bei der vorgenannten Aussage handelt es sich auch um die einzi-

ge, welche den vom Kläger dargestellten Eindruck vermitteln könnte. Dagegen verstärken die weiteren, unstreitig von den Nutzern zur Kenntnis zu nehmenden Aussagen, entgegen der Auffassung des Klägers, den Eindruck der Kostenlosigkeit nicht, sondern verweisen bei einer vollständigen Lektüre der wenigen darin enthaltenen Wörtern und Zahlen, welche von einem Durchschnittsverbraucher erwartet werden kann, unmissverständlich auf die Möglichkeit der Kostenerstattung durch die Krankenkassen. Dies gilt auch und insbesondere für die vom Kläger im Klageantrag aufgenommenen Erstattungsrechner, aus welchen sich die Vorauszahlung „bequem per Rechnung“ des angegebenen Kurspreises und die Möglichkeit der Rückerstattung „nach Kursabschluss“ eindeutig ergibt. Ebenfalls daraus ergeben sich die Details der beworbenen Erstattung, nämlich durch welche Krankenkassen und in welcher Höhe, wobei diese Angaben – bis auf die oben genannte Aussage – auch nicht in Widerspruch zu den übrigen Angaben der Beklagten stehen und insbesondere nicht zu denjenigen auf der Startseite, wo über die Bewerbung des Präventionskurses „KRANKENKASSEN ERSTATTUNG“ steht und im darunterliegenden Text: „Die meisten Krankenkassen erstatten die Kosten des Kurses in der Regel bis zu 100%“. Dass Verbraucher, die über keine Krankenversicherung verfügen, von einer Kostenerstattung durch eine Krankenkasse ausgehen könnten, behauptet auch der Kläger nicht.

Der diesbezüglich darlegungs- und beweisbelastete Kläger stellt auch nicht bzw. jedenfalls nicht ausreichend in Abrede, dass die Angaben der Beklagten über die Erstattungsmöglichkeiten der konkret von der Beklagten in Bezug genommenen Krankenkassen zutreffend seien. Seine Angabe in der Klageschrift über die Verknüpfung der Erstattung an Bedingungen, die nicht von allen Verbrauchern erfüllt würden (vgl. insbesondere Seite 16, Bl. 19 d.A.) und auf eine nicht zwingende Erstattung am Ende der Replik vom 07.10.2025 (Bl. 68 d.A.) bleiben äußerst vage. Der Kläger wirft der Beklagte an keiner Stelle vor, die Verbraucher über Erstattungsmöglichkeiten der angegebenen Krankenkassen getäuscht zu haben. Er legt auch nicht dar, über nähere Informationen zu den Voraussetzungen der Erstattungsansprüche der Verbraucher gegenüber ihren jeweiligen Krankenkassen zu verfügen bzw. dass und ggf. unter welchen Umständen eine Erstattung entgegen der Angaben der Beklagten auch für einen krankenversicherten Verbraucher scheitern könnte.

bb)

Es liegt auch kein Verstoß gegen 5 Abs. 1, Abs. 2 Fall 1 und/oder Fall 2 Nr. 1, 2 UWG vor. Gemäß § 5 Abs. 1 UWG handelt unlauter, wer eine irreführende geschäftliche Handlung vornimmt, die geeignet ist, den Verbraucher oder sonstigen Marktteilnehmern zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte. Eine geschäftliche Handlung ist ge-

mäß § 5 Abs. 2 UWG irreführend, wenn sie unwahre Angaben (Fall 1) oder sonstige zur Täuschung geeignete Angaben über die in den jeweiligen Nummern aufgeführten Umstände enthält (Fall 2).

Zwar ist die Darstellung des Preises in der streitgegenständlichen Aussage: „Kein Abo und für dich 100 % kostenlos! Darin enthalten: Präventionskurs, 12 Monate Fastic Plus“ als „kostenlos“ unwahr oder jedenfalls zur Täuschung insbesondere über den Preis geeignet, wenn die Aussage für sich allein genommen wird. Allerdings ergeben sich aus dem weiteren, breiten Zusammenhang die unstreitig bestehenden Umstände einer teilweisen oder vollständigen Erstattung des Preises durch bestimmte Krankenkassen.

Die weiteren Angaben der Beklagten führen aus der denkbaren Irreführung heraus. Denn selbst wenn die vorgenannte Aussage als „dreiste Lüge“ eingestuft werden sollte, folgt auch aus der klägerside zitierten Rechtsprechung des OLG Köln nicht, dass jedwede Richtigstellung unmöglich bleibt (vgl. OLG Köln, Urteil vom 5.4.2019 – 6 U 179/18, Rn. 26; OLG Köln, Urteil vom 21.12.2018 – 6 U 156/18, Rn. 55, juris). Denn anders als dort handelt es sich vorliegend nicht um erläuternde Zusätze zu einer zentralen Werbeaussage oder gar einem Sternchenhinweis, sondern – wie bereits dargestellt – um eine Aussage, welche in einem sie neutralisierenden Zusammenhang eingebettet ist. Maßgeblich dafür ist auch hier die Sicht eines Durchschnittsverbrauchers. Entgegen der Ansicht des Klägers kann daher dem Aspekt, dass die streitgegenständliche Aussage nicht dem Blickfang zuzuordnen ist, nicht jede Bedeutung abgesprochen werden. Vielmehr ergibt sich ihre fehlende Wirkung eben daraus, dass sie weder auf der Startseite zum monierten Buchungsvorgang noch an dessen Ende vorkommt, sondern lediglich mittendrin erscheint.

cc)

Nach alledem liegen auch die Voraussetzungen eines Unterlassungsanspruches nach § 8 Abs. 1 UWG i.V.m. §§ 5a Abs. 1, § 5b Abs. 1 Nr. 3 UWG nicht vor. Denn es ist anzunehmen, dass die Verbraucher über die anfallenden Kosten und damit über den Preis hinreichend transparent informiert werden, so dass die Werbung auch danach nicht unlauter ist.

b)

Dem Kläger steht ein Unterlassungsanspruch gegen die Beklagte wegen der streitgegenständlichen Preisangabe auch nicht nach § 8 Abs. 1 UWG i.V.m. §§ 3, 3a UWG i.V.m. § 3 Abs. 1 PAngV und/oder i.V.m. §§ 3, 5 Abs. 1, Abs. 2 Fall 2 Nr. 1, 2 UWG und/oder i.V.m. §§ 5a Abs. 1, § 5b Abs. 1 Nr. 3 UWG und/oder i.V.m. §§ 3, 3a UWG i.V.m. § 312d BGB i.V.m. Art. 246a § 1 Nr.1,

Nr. 5 EGBGB zu.

aa)

Der Anspruch ergibt sich nicht aus § 8 Abs. 1 UWG i.V.m. §§ 3, 3a UWG i.V.m. § 3 Abs. 1 PAngV. Gemäß § 3a UWG handelt unlauter, wer einer gesetzlichen Vorschrift zuwiderhandelt, die auch dazu bestimmt ist, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln, und der Verstoß geeignet ist, die Interessen von Verbrauchern, sonstigen Marktteilnehmern oder Mitbewerbern spürbar zu beeinträchtigen. Gemäß § 3 Abs. 1 PAngV, bei dem es sich um eine Marktverhaltensregelung handelt, hat, wer als Unternehmer Verbrauchern Waren oder Leistungen anbietet oder als Anbieter von Waren oder Leistungen gegenüber Verbrauchern unter Angabe von Preisen wirbt, die Gesamtpreise anzugeben.

Diese Voraussetzungen sind nicht erfüllt. Denn der Gesamtpreis wird, wie bereits dargestellt, von der Beklagten angegeben. Jedenfalls aber ist die streitgegenständliche Darstellung nicht geeignet, die Interessen von Verbrauchern spürbar zu beeinträchtigen. Zwar lässt die von der Beklagten gewählte Gestaltung der letzten Angaben vor Bestellung und insbesondere des Buttons „Jetzt zum genannten Preis bestellen“ bei einer flüchtigen Lektüre eine gewisse Klarheit vermissen. Allerdings ergeben sich bei der bei einem Durchschnittsverbraucher zu erwartenden vollständigen Lektüre des durchaus überschaubaren und in einem Schritt wahrnehmbaren Fensters mit der Überschrift „Dein Weg zur Erstattung - Alle Details auf einen Blick“ (Anlage K 7) die Preisangaben, deren Richtigkeit vom Kläger nicht näher in Abrede gestellt wurde.

bb)

Der Anspruch des Klägers ergibt sich auch aus § 8 Abs. 1 UWG i.V.m. §§ 3, 5 Abs. 1, Abs. 2 Fall 2 Nr. 1, 2 UWG nicht. Die Werbung ist auch nicht gemäß § 8 Abs. 1 UWG i.V.m. §§ 5a Abs. 1, § 5b Abs. 1 Nr. 3 UWG unlauter. Denn die Verbraucher werden über den Preis hinreichend transparent informiert. Eine irreführende Preisangabe liegt nicht vor. Auf vorstehenden Ausführungen wird jeweils Bezug genommen.

cc)

Der Unterlassungsanspruch ergibt sich auch aus § 8 Abs. 1 UWG i.V.m. §§ 3, 3a UWG i.V.m. § 312d BGB i.V.m. Art. 246a § 1 Nr.1, Nr. 5 EGBGB nicht.

Gemäß § 312d Abs. 1 BGB ist der Unternehmer verpflichtet, bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen, den Verbraucher nach Maßgabe von

Art. 246a EGBGB zu informieren. Gemäß Art. 246a Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 EGBGB sind die wesentlichen Eigenschaften der Waren oder Dienstleistungen in dem für das Kommunikationsmittel und für die Waren und Dienstleistungen angemessenen Umfang (Nr. 1) sowie der Gesamtpreis der Waren oder der Dienstleistungen, einschließlich aller Steuern und Abgaben, oder in den Fällen, in denen der Preis aufgrund der Beschaffenheit der Waren oder der Dienstleistungen vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden kann, die Art der Preisberechnung (Nr. 2) zur Verfügung zu stellen.

Diesen Informationspflichten ist die Beklagte durch die streitgegenständlichen Angaben nachgekommen, jedenfalls aber ist die streitgegenständliche Darstellung nicht geeignet, die Interessen von Verbrauchern spürbar zu beeinträchtigen. Denn die Beklagte gab den unstreitig für den Präventionskurs zu zahlenden Gesamtpreis an. Soweit in der Rubrik „Am Ende zahlst du effektiv:“ 19,80 € (Techniker Krankenkasse) bzw. 0,00 € (IKK) angegeben wurden, handelte es sich dabei erkennbar nicht um den Endpreis, der unstreitig unzutreffend wäre. Vielmehr stand diese Zahl am Ende einer transparenten Berechnung sogar in gleicher Schriftgröße wie die anderen Beträge, also nicht blickfangmäßig hervorgehoben. Entgegen der Auffassung des Klägers wurde hinreichend darüber informiert, dass die zwei vorgenannten Beträge nach einer Erstattung durch die jeweilige Krankenkasse resultierten. Dies belegen schon die zwei von der Beklagten extra konzipierten Fenster, welche der Kläger in seinen Klageantrag aufgenommen hat und in den Buchungsvorgang einbezogen waren. Schon die Existenz dieser Fenster verdeutlicht, dass eine Erstattung durch die jeweilige Krankenkasse unvermeidbar auf dem Weg zur angegebenen „effektiven Zahlung“ war. Die in diesen Fenstern dargestellten Informationen sind auch aus sich heraus verständlich und lassen den ohne eine Erstattung der Krankenkassen zu zahlenden Betrag deutlich erkennen.

3.

Die geltend gemachten Nebenforderungen (Abmahnkosten nebst Prozesszinsen) teilen das Schicksal der Hauptforderung.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO.

Richter am Landgericht

Verkündet am 16.07.2026

, JOSEkr'in
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 17.08.2026

, JOSEkr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig